

Fernheizwerk Schlanders GmbH

Sitz in 39028 Schlanders, Staatsstrasse 3,

Gesellschaftskapital € 4.750.000,00 zur Gänze eingezahlt

Steuer- MwSt.- und Nummer der Eintragung im Handelsregister Bozen: 02482090210

An die

Gesellschafter der

Fernheizwerk Schlanders GmbH

EINHEITLICHER BERICHT DES ÜBERWACHUNGSORGANS AN DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Vorbemerkung

Der Verwaltungsrat unterbreitet Ihnen heute die Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 bestehend aus Vermögenssituation, Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanzanhang in verkürzter Form im Sinne des Art. 2435-bis Z.G.B. zur Überprüfung und Genehmigung. Die Bilanzposten werden i.S. einer größeren Klarheit in der normalen Form gemäß Art. 2424 und Art. 2425 ZGB dargestellt.

Das Überwachungsorgan hat im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 sowohl die von Art. 2403 und folgende ZGB vorgesehenen Funktionen als auch jene im Sinne von Art. 2409-bis ZGB ausgeübt.

Der vorliegende einheitliche Bericht enthält im Abschnitt A) den "Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers im Sinne von Art. 14, D.Lgs. 27. Januar 2010, Nr.39" und im Abschnitt B) den "Bericht im Sinne von Art. 2429, Abs. 2, ZGB".

A) Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers im Sinne von Art. 14, D.Lgs. 27. Januar 2010, Nr.39

Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses

Beurteilung

Ich habe die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft Fernheizwerk Schlanders GmbH durchgeführt, der sich aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt.

Nach meiner Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie des Geschäftsergebnisses für das Geschäftsjahr zum 31.12.2025 und entspricht den Vorschriften der italienischen Rechtsordnung, welche die Kriterien für seine Erstellung regeln.

Grundlagen für die Beurteilung

Meine Prüfung wurde gemäß den internationalen Prüfungsstandards ISA Italia durchgeführt. Meine Verantwortung ist i.S. dieser Grundsätze im Abschnitt *Verantwortung des Buchprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses* des vorliegenden Berichts näher erläutert. Ich bin nach Maßgabe der Normen und Grundsätze, welche in der italienischen Rechtsordnung hinsichtlich der Ethik und Unabhängigkeit bei Abschlussprüfungen anzuwenden sind, von der Gesellschaft unabhängig.

Ich bin der Auffassung, dass die im Zuge meiner Prüfungshandlungen erlangten Belege eine hinreichende und angemessene Grundlage für mein Prüfungsurteil bilden.

Verantwortung der Verwalter und des Einzelüberwachers für den Jahresabschluss

Die Verwalter tragen die Verantwortung für die wahrheitsgetreue und korrekte Erstellung des Jahresabschlusses im Einklang mit den Vorschriften der italienischen Rechtsordnung, welche die Kriterien für seine Erstellung regeln, sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch für jenen Teil des internen Kontrollwesens, der nach ihrem Dafürhalten erforderlich ist, um die Erstellung eines Jahresabschlusses zu gewährleisten, welcher keine signifikanten falschen Darstellungen infolge von betrügerischen Handlungen oder von nicht beabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen enthält.

Die Verwalter tragen die Verantwortung für die Bewertung, ob die Gesellschaft in der Lage ist, ihren Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, für die korrekte Ausweisung der Voraussetzung des *Going Concern* im Jahresabschluss und für eine angemessene Darstellung dieser Sachverhalte. Die Verwalter gehen in der Erstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus, sofern sie nicht der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Gesellschaft oder die Unterbrechung der wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen, oder, dass keine realistischen Alternativen dazu vorliegen.

Das Überwachungsorgan ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Prüfung des Verfahrens verantwortlich, mit dem der Jahresabschluss erstellt wird.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Mein Ziel ist es, eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit keine signifikanten falschen Darstellungen infolge von betrügerischen Handlungen oder von nicht beabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen enthält und einen Prüfungsbericht vorzulegen, welcher mein Prüfungsurteil enthält. Als „hinreichende Sicherheit“ ist ein hoher Grad an Gewissheit zu verstehen, der aber dennoch nicht gewährleistet, dass eine Prüfung, die nach Maßgabe der internationalen Prüfungsstandards ISA Italia durchgeführt wurde, eventuelle signifikante falsche Darstellungen in jedem Fall erkennen kann. Falsche Darstellungen können aus betrügerischer Absicht oder aus unbeabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen resultieren und sind dann als signifikant zu betrachten, wenn begründet davon ausgegangen werden kann, dass sie gesondert oder in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, die

wirtschaftlichen Entscheidungen zu beeinflussen, welche von Dritten auf der Grundlage des Jahresabschlusses getroffen werden.

Im Rahmen der Prüfung, die nach Maßgabe der internationalen Prüfungsstandards ISA Italia durchgeführt wurde, habe ich eine fachmännische Beurteilung durchgeführt und über die gesamte Dauer der Prüfung hindurch eine professionelle Skepsis beibehalten. Des Weiteren:

- habe ich die Risiken für signifikante falsche Darstellungen im Jahresabschluss infolge von betrügerischen Handlungen oder von nicht beabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen erkannt und bewertet; ich habe Prüfungsverfahren definiert und durchgeführt, um diesen Risiken Rechnung zu tragen; ich verfüge über hinreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für meine Beurteilung. Das Risiko, eine signifikante falsche Darstellung nicht zu erkennen, welche das Ergebnis von betrügerischen Handlungen ist, liegt höher als bei signifikanten falschen Darstellungen, die auf unbeabsichtigte Handlungen oder Vorkommnisse zurückzuführen sind, nachdem betrügerische Handlungen auch mit Fälschungen, geheimem Einverständnis Dritter, vorsätzlichen Unterlassungen, irreführenden Darstellungen oder einem Missbrauch des internen Kontrollsystems einhergehen können;
- habe ich ein Verständnis des internen Kontrollsystems entwickelt, das für die Zwecke der Rechnungsprüfung relevant ist, um dadurch den betrieblichen Umständen angepasste Prüfungshandlungen festzulegen, und nicht um eine Beurteilung der Effektivität des internen Kontrollwesens der Gesellschaft abzugeben; dabei ist festzuhalten, dass die Gesellschaft drei Dienstleistungsverträge mit der Alperia Gruppe abgeschlossen hat:
 - Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der ALPERIA AG, betreffend Verwaltungsdienste (Buchhaltung, Controlling, Gesellschaftssekretariat etc.);
 - Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der ALPERIA SMART SERVICIES GMBH, betreffend den Verkauf der von der Gesellschaft produzierten elektrischen Energie, das Meldewesen, die Dienstleistung der Fakturierung und des Mahnwesens sowie den Kundenkontakt;
 - Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der ALPERIA ECOPLUS GMBH, betreffend die technische Führung des Fernheizwerks Schlanders;
- habe ich eine Bewertung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie der von den Verwaltern durchgeführten Schätzungen einschließlich der entsprechenden Angaben vorgenommen;
- bin ich zu einer Beurteilung der Angemessenheit der Verwendung des Fortführungsprinzips durch die Verwalter gelangt; auf der Grundlage der erhobenen Prüfungsnachweise kann ich auch ein Urteil darüber abgeben, ob eine signifikante Ungewissheit im Hinblick auf Ereignisse oder Umstände besteht, welche begründete Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit auslösen

können. Sollte eine solche Ungewissheit vorliegen, bin ich dazu verpflichtet, in meinem Prüfbericht auf die entsprechenden Angaben im Jahresabschluss zu verweisen, oder aber, falls die betreffende Darstellung unzureichend sein sollte, diesen Umstand im meinem Prüfungsurteil darzulegen. Meine Beurteilung stützt sich auf die Prüfungsnachweise, die ich bis zum Datum dieses Prüfberichts erlangt habe; dennoch können spätere Ereignisse oder Umstände dazu führen, dass die Gesellschaft nicht mehr als *Going Concern* agiert;

- habe ich die Form, die Struktur und den Inhalt des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit einschließlich des Anhangs bewertet und geprüft, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftsfälle und der zugrunde liegenden Ereignisse vermittelt;
- habe ich den Verantwortlichen für die *Governance* der Gesellschaft auf jener Ebene, die von den Prüfungsstandards ISA Italia vorgesehen ist, unter anderem auch den Umfang und den Zeitrahmen sowie die relevanten Ergebnisse meiner Prüfung mitgeteilt, einschließlich etwaiger signifikanter Mängel im internen Kontrollwesen, sofern diese im Rahmen meiner Prüfungshandlungen zutage getreten sind.

Vermerk zum Lagebericht

Die Verwalter der Fernheizwerk Schlanders GmbH haben im Sinne Abs. 7 des Art. 2435-bis des Z.G.B. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die notwendigen Informationen laut Nr. 3 und 4 des Abs. 3 des Art. 2428 Z.G.B. im Bilanzanhang darzustellen.

B) Bericht zur Überwachungstätigkeit im Sinne von Art. 2429, Absatz 2 ZGB

Meine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2025 wurde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verhaltensregeln für Überwachungsräte durchgeführt, welche vom gesamtstaatlichen Kammerrat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie der Buchführungssachverständigen veröffentlicht wurden. Die Selbstbewertung wurde gemäß diesen Bestimmungen durchgeführt und ergab für mich ein positives Ergebnis.

B1) Überwachungstätigkeit im Sinne von Art. 2403 und folgende ZGB

Ich habe die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzungen und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung überwacht.

Ich habe an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen und in diesem Zusammenhang auf der Grundlage der verfügbaren Informationen weder eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften und/oder der Satzungen feststellen können noch offensichtlich leichtfertige oder riskante Geschäftsfälle, Interessenkonflikte oder Geschäftsfälle, durch welche das Vermögen der Gesellschaft in seiner Substanz beeinträchtigt werden könnte.

Ich habe vom gesetzlichen Vertreter und/oder vom bevollmächtigtem Verwaltungsratsmitglied im Rahmen meiner Sitzungen Angaben über den allgemeinen Geschäftsverlauf und seine voraussichtliche Entwicklung erhalten, ebenso über die im Hinblick auf ihre Merkmale und ihren Umfang relevantesten Geschäftsfälle der Gesellschaft. Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen sind keine besonderen Bemerkungen erforderlich.

In meiner gleichzeitigen Funktion als Mitglied des Aufsichtsorgans gemäß D.Lgs. 231/2001 und im Hinblick auf die korrekte Umsetzung des Organisationsmodells im Sinne von D.Lgs 231/2001 sind keine kritischen Aspekte zutage getreten, welche in diesem Bericht hervorgehoben werden müssten.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit habe ich über die Angemessenheit und die Funktionsweise der Organisationsstruktur der Gesellschaft Kenntnis erlangt und sie überwacht, wobei auch Informationen von den Verantwortlichen der Funktionsbereiche eingeholt wurden. In diesem Zusammenhang sind keine besonderen Bemerkungen erforderlich.

Es sind keine Beschwerden von Gesellschaftern im Sinne von Art. 2408 ZGB eingegangen.

Es sind keine Eingaben bei Tribunal im Sinne von Art. 2409 erfolgt.

Im Laufe des Geschäftsjahres hat das Überwachungsorgan keine von den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Stellungnahmen abgegeben.

Ich habe keine Hinweise an das Verwaltungsorgan im Sinne und für Wirkungen des Art. 15 D.L. Nr. 118/2021 oder im Sinne und für Wirkungen des Art. 25-octies g.s D. 12 Jänner 2019 Nr. 14 gegeben.

Ich habe keine Hinweise von öffentlichen Gläubigern im Sinne und für Wirkungen des Art. 25-novies d.lgs. 12 Jänner 2019, n. 14, oder im Sinne und für Wirkungen des Art. 30-sexies d.l. 6 November 2021, n. 152, umgewandelt in Gesetz 29 Dezember 2021, Nr. 233, und folgende Änderungen erhalten.

Im Zuge der Überwachungstätigkeit, wie sie oben beschrieben wurde, sind keine sonstigen relevanten Sachverhalte zutage getreten, welche im vorliegenden Bericht erwähnt werden müssten.

B2) Bemerkungen zum Jahresabschluss

Nach meinem Kenntnisstand sind die Verwalter in der Erstellung des Jahresabschlusses nicht im Sinne von Art. 2423, Absatz 4, ZGB von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen.

Im Sinne von Art. 2426, Nr. 5 ZGB habe ich der Aktivierung von Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens zugestimmt.

Die Ergebnisse meiner gesetzlichen Rechnungsprüfung sind im Abschnitt A) des vorliegenden Berichts wiedergegeben.

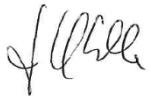
B3) Bemerkungen und Vorschläge zur Genehmigung des Jahresabschlusses

Auf der Grundlage meiner Prüfungshandlungen empfehle ich der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 zu genehmigen, wie er von den Verwaltern erstellt wurde. Ich stimme dem Vorschlag der Verwalter im Anhang zum Jahresabschluss für die Zuweisung des Bilanzgewinns in Höhe von Euro 807.348,00 zu.

Schlanders am 24. März 2026

Das Überwachungsorgan

Dr. Lothar Agethle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Agethle', written in a cursive style.